

# Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Tätigkeiten · Nachrichten · Meinungen

## Politik und Sicherheit

### **B-Waffen-Übereinkommen: Zweite Überprüfungs-konferenz — Konsens über Schlußdokument (37)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1980 S.93 fort.)

I. Die *Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxin-Waffen und über ihre Vernichtung*, kurz »B-Waffen-Konvention«, nimmt unter den multilateralen Abkommen zur Rüstungskontrolle eine Sonderstellung ein. Das am 26. März 1975 in Kraft getretene Übereinkommen ist der einzige mehrseitige Abrüstungsvertrag im eigentlichen Sinne, denn nur die B-Waffen-Konvention sieht vor, daß die von ihr erfaßten Kriegsmittel vernichtet oder einer friedlichen Nutzung zugeführt werden müssen (Artikel II).

Zum Zweck der Evaluierung der Funktions-tauglichkeit des Regelungswerks kamen vom 8. bis 26. September 1986 in Genf 63 Vertrags- und vier Unterzeichnerstaaten der Konvention zur zweiten Überprüfungs-konferenz zusammen. Eine erste Veranstaltung dieser Art hatte es im März 1980 gegeben. Das Übereinkommen hatte dort eine im wesentlichen positive Würdigung erfahren, allerdings wurden die Kontrollmöglichkeiten als unzureichend kritisiert und die mangelnde Universalität des Vertrages beklagt. Was den zuletzt genannten Punkt angeht, hat sich die Lage des Abkommens in den vergangenen sechs Jahren nennenswert verbessert: Die Zahl der Ratifikanten ist von 87 auf 103 gestiegen; darunter sind seit 1984 auch China und Frankreich. Damit gehören dem Vertrag praktisch alle wesentlichen Militärmächte an, es fehlen allerdings die Hauptkontrahenten des Nahost-Konflikts und der Irak.

II. In der Generaldebatte der Konferenz wurden vor allem drei Themenkomplexe aufgegriffen. Zum einen würdigten die meisten Redner die Konvention als ein für die Bemühungen um Rüstungskontrolle ermutigendes Dokument, dessen Bedeutung angesichts der Fortschritte der Biologie und der Biotechnologie in Zukunft eher noch wachsen werde. Das Hauptproblem wird nach wie vor in den unzureichenden Verifikationsmöglichkeiten des Abkommens gesehen. Die Vertragsstaaten haben bei einer vermuteten Vertragsverletzung lediglich ein Beschwerde-recht an den Sicherheitsrat (Art.VI). Dieser kann zwar eine Untersuchung einleiten, er hat dabei aber die Bestimmungen der UN-Charta zu beachten, also auch das Verbot des Eingreifens in innere Angelegenheiten des betroffenen Staates. Zudem kann eine derartige Entscheidung des Rates durch das Veto eines seiner Ständigen Mitglieder blockiert werden.

Schließlich wird das Abkommen immer wieder in Beziehung zu einer künftigen Konvention zum Verbot der chemischen Waffen gesehen. Zahlreiche Redner forderten einen baldigen Abschluß der entsprechenden Arbeiten.

Vorwürfe über Vertragsverletzungen wurden

nur in relativ geringem Umfang erhoben. Die USA machten geltend, sie glaubten die Sowjetunion nach wie vor im Besitz biologischer Waffen und in deren Verwendung in Afghanistan, Laos und Kambodscha verwickelt. Der sowjetische Vertreter wies dies zurück; seine Reaktion fiel jedoch bemerkenswert ruhig aus.

III. Die Konferenz verabschiedete im Konsensverfahren ein Schlußdokument, in dem zu den Hauptthemen der Debatte Stellung genommen wurde. Es enthält die Feststellung, daß die Konvention alle natürlichen und künstlich erzeugten Mikroorganismen und andere biologische Agenzien und Toxine erfaßt, gleichgültig, wann und wie sie entdeckt, entwickelt oder hergestellt worden seien. Es sei notwendig, das bestehende Verifikations-system des Art.VI und andere zur Stärkung des Vertrauens in das Übereinkommen geeignete Verfahrensweisen zu verbessern und weiterzuentwickeln. Über epidemieartige Erkrankungen, die in Zusammenhang mit Vertragsverletzungen gebracht werden könnten, solle grundsätzlich in aller Offenheit informiert werden. Konkrete Maßnahmen zur Neugestaltung des Überprüfungsverfahrens wurden aber nicht in Aussicht genommen. Die Konferenz unterstrich die Bedeutung des Genfer Giftwaffen-Protokolls von 1925 und der Verhandlungen über eine C-Waffen-Konvention. Diese seien unbedingt zügig abzuschließen.

IV. Eine dritte Überprüfungs-konferenz soll spätestens 1991 in Genf stattfinden. Sie soll sich auch mit der Frage befassen, welche rechtlichen Verbesserungen die Konvention erfahren könnte. Horst Risse □

## Sozialfragen und Menschenrechte

### **Menschenrechtsausschuß: 27. und 28.Tagung — Sparmaßnahmen im Menschenrechtsbereich — Kritik am Bericht der Bundesrepublik Deutschland — Staatenbeschwerdeverfahren durch Bonn anerkannt (38)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1986 S.180ff. fort.)

Das Jahr 1986 bringt ein doppeltes Jubiläum mit sich: Die Annahme des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte durch die Generalversammlung wird am 16. Dezember genau 20 Jahre zurückliegen. Des weiteren jährte sich einen Tag vor Eröffnung der 27.Session des Menschenrechtsausschusses — die vom 24. März bis zum 11. April 1986 in New York stattfand — das Inkraft-treten des erstgenannten Paktes und die Errichtung des Expertengremiums zum zehnten Male. Die künftige Arbeit des Ausschusses freilich wird beeinträchtigt durch die schwere Finanzkrise, in der sich die Vereinten Nationen derzeit befinden. So lag dem Gremium auf seiner 27.Tagung ein Vorschlag des UN-Generalsekretärs vor, die Frühjahrs-tagungen sollten künftig in Genf statt in New York abgehalten werden; dadurch ließen sich

Kosten in Höhe von 216 900 Dollar einsparen, hatte das Sekretariat errechnet. Der Ausschuß beschloß daraufhin zunächst, die Herbsttagung von drei auf zwei Wochen zu verkürzen und die Sitzungszeit um täglich eine Stunde zu verlängern, um den Arbeits-anfall bewältigen zu können. Statt bisher zwei soll es nur noch eine Arbeitsgruppe geben, die sich sowohl mit der Aufstellung der Themenliste wie mit den Individualbeschwer-den befassen muß.

Zu noch einschneidenderen Maßnahmen sahen sich die Experten auf ihrer 28.Tagung — die vom 7. bis 25. Juli 1986 in Genf abgehalten wurde — gezwungen: Die dritte Tagung dieses Jahres, geplant für Oktober und November, wurde gestrichen.

Nächster Tagungsort wird Genf sein. Die so eingesparten Reisekosten, hoffen die Ausschußmitglieder, könnten es ermöglichen, im nächsten Jahr wieder wie bisher drei Tagungen abzuhalten. Beibehalten wird die Beschränkung auf nur eine Arbeitsgruppe; auch im Veröffentlichungsbereich werden Kürzungen stattfinden.

Mit diesen Beschlüssen folgte der Ausschuß Anregungen der Generalversammlung und Vorschlägen des Sekretariats.

Von ähnlich weitreichenden Sparmaßnahmen war dieses Jahr auch der Rassendiskriminierungs-ausschuß betroffen: Aus finanziellen Gründen mußte die für August vorgesehene Tagung ausfallen. Der Mittelknappheit zum Opfer fiel ebenfalls die diesjährige Zusammenkunft der Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitschutz.

### 27. Tagung

Alle im Zivilpakt enthaltenen Rechte seien schon vor dessen Inkrafttreten in den Gesetzen der Mongolei enthalten gewesen, erklärte der mongolische Vertreter bei der Vorstellung des Zweitberichts seines Landes. Die Mongolei habe zahlreiche Maßnahmen zur Umsetzung der Paktbestimmungen unternommen und versuche nunmehr vor allem, durch wirtschaftliche Entwicklung den Lebensstandard der Bevölkerung zu verbessern. In ihrem Staatsaufbau unterscheide sich die Mongolei von anderen Ländern: eine strikte Trennung der drei Gewalten Exekutive, Legislative und Judikative gebe es nicht, vielmehr gehe alle Gewalt vom Volke aus, das durch den Volks-Chural als oberstes Verfassungsorgan vertreten werde. Der Chural wählt auch die Richter des Obersten Gerichtshofs.

Die Todesstrafe ist in der Mongolei noch nicht abgeschafft, sie werde aber — so der Vertreter Ulan-Bators — immer seltener verhängt. Der Experte Tomuschat aus der Bundesrepublik Deutschland regte ihre Abschaffung wenigstens für leichtere Delikte wie Diebstahl und Unterschlagung an. Auf die Meinungsfreiheit angesprochen, erklärte der Abgesandte, dieses verfassungsmäßig verankerte Recht werde nicht beschränkt. Die Bevölkerung könne Kritik und Beschwerden frei äußern; die Behörden beantworteten jährlich etwa 400 000 solcher Eingaben aus der Bevölkerung. Auch die Pressefreiheit unterliege keiner staatlichen Kontrolle. Ausreisvisa würden sowohl für Besuche aus persönlichen Gründen wie für touristische Zwecke erteilt.

Über den sorgfältigen und informativen Bericht der Mongolei äußerten sich die Exper-